

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0572-I/3/a/2019

Wien, am 13. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Entschließung 91/E des Nationalrats vom 3. Juli 2019, mit dem die Mitglieder der Bundesregierung aufgefordert wurden, die Finanzprokurator mit der Evaluierung und Prüfung der Entwicklung der Höhe der Aufsichtsratsvergütungen – insbesondere unter dem Aspekt der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit – seit 1. Jänner 2014 im Bereich jener Unternehmen, in denen das jeweilige Bundesministerium die Eigentümerrechte der Republik ausübt, zu beauftragen und dem Nationalrat über die Ergebnisse dieser Evaluierung bis zum 15. August 2019 Bericht zu erstatten, gebe ich bekannt, dass im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres derartige Aufsichtsratsvergütungen nicht angefallen sind.

Dazu weise ich darauf hin, dass die Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial gemäß § 1 Abs. 1 Gedenkstättengesetz, BGBl. I Nr. 74/2016, mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2017 als Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet wurde und gemäß § 18 Abs. 1 Gedenkstättengesetz der Aufsicht des Bundesministers für Inneres unterliegt. § 9 Abs. 6 Gedenkstättengesetz normiert ausdrücklich, dass die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ehrenamtlich ohne Anspruch auf Aufwandsersatz erfolgt.

Auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G), BGBl. I Nr. 53/2019, wurde die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU) errichtet. Der Bundesminister für Inneres hat nach § 2 Abs. 3 BBU-G dafür Sorge zu tragen, dass die BBU die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben stufenweise ab 1. Juli 2020 wahrnehmen kann. Dazu hat

das Bundesministerium für Inneres Anfang August 2019 eine öffentliche Interessentensuche zur Besetzung der Geschäftsführung der BBU gestartet. Ein Aufsichtsrat besteht noch nicht.

Ungeachtet dessen habe ich die Finanzprokurator um rechtliche Stellungnahme zu der mit dem Entschließungsantrag vom 3. Juli 2019 begehrten Evaluierung ersucht. Mit Zustimmung der Finanzprokurator bringe ich Ihnen die mir von dieser zugewandten umfangreichen Stellungnahme in der Beilage zur Kenntnis.

In der Stellungnahme hält die Finanzprokurator nach Analyse der Entschließung vom 3. Juli 2019 fest, dass die darin aufgeforderte Prüfung nach dem intendierten Zweck und den dafür erforderlichen Kompetenzen überwiegend in den Wirkungsbereich des Rechnungshofes fallen würde. Die Finanzprokurator empfiehlt daher zutreffend, den Rechnungshof um die Vornahme einer Evaluierung und der Analyse der in der Entschließung vom 3. Juli 2019 angesprochenen Aufsichtsratsvergütungen zu ersuchen. Von diesem wäre die Finanzprokurator zur rechtlichen Begleitung der Untersuchungen heranzuziehen.

Ich rege daher an, dass der Nationalrat der Empfehlung der Finanzprokurator folgt und eine Prüfung der Aufsichtsratsvergütungen entsprechend dem Entschließungsantrag vom 3. Juli 2019 durch den Rechnungshof unter Einbeziehung der Finanzprokurator beauftragt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Peschorn